

Anhang B:

Auftragsdatenverarbeitung

im Auftrag des Kunden (Anschrift) (**Auftraggeber**) gegenüber der

4OfficeAutomation GmbH, Schlängelweg 46a, 31275 Lehrte, HRB 203395, Amtsgericht Hildesheim (**Auftragnehmer**)

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von dem Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Vertragspartner ausgewählt.

(2) Gegenstand und Dauer des Auftrags ergeben sich aus dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehenden Rahmenvertrag. Der Auftrag umfasst die Erstellung von E-Mail Newslettern sowie deren Übermittlung an benannte Empfängeradressen, jeweils in dem vom Auftraggeber festgelegten Umfang.

(3) Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt dem Auftraggeber. Er ist ebenfalls für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftraggeber erteilt sämtliche Aufträge auf zuvor mit dem Auftragnehmer abgestimmte Art und Weise.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig, von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen.

(3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer festgestellt werden.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen bezüglich Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung von Daten an den Auftragnehmer zu erteilen. Die Weisungen können mündlich erfolgen, sollen aber zumindest nachträglich schriftlich wiederholt werden.

(5) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß §§ 4 f., 4g BDSG bestellt hat, sofern dies erforderlich ist.

(2) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige und gesetzeskonforme Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.

(4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine von dem Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist.

Er wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG informieren. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG beim Auftragnehmer ermittelt.

(6) Es ist bekannt, dass nach § 42a BDSG Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen können. Deshalb sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach § 42a BDSG treffen, hat der

Auftragnehmer ihn hierbei zu unterstützen.

(7) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

(8) Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(9) Der Auftragnehmer ist zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist nicht zulässig, bevor der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen gemäß § 11 BDSG erfüllt hat.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 4 Datengeheimnis

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 5 BDSG verpflichtet.

(2) Der Auftraggeber sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht werden und diese auf das Datengeheimnis im Sinne des § 5 BDSG verpflichtet werden.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung nachfolgender technischer und organisatorischer Maßnahmen (Hinweise in Anlage 1), die zur Wahrung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.

(1) Zutrittskontrolle

Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

(2) Zugangskontrolle

Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Maßnahmen um zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können. Dies umfasst neben der Verwendung von dem Stand der Technik entsprechender Verschlüsselungsverfahren insbesondere die Verwendung einer Benutzerkennung mit Passwort sowie einer Firewall.

(3) Zugriffskontrolle

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt, gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Er trifft alle hierzu erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren, insbesondere durch ein Berechtigungskonzept mit Benutzername und Passwort.

(4) Weitergabekontrolle

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Er trifft alle hierzu erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

(5) Eingabekontrolle

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Er trifft alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Verwendung einer Benutzeridentifikation und Protokollierung aller Vorgänge.

(6) Auftragskontrolle

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. Er trifft alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Nutzung eines Datenschutzvertrags gemäß den Vorgaben nach §11 BDSG, der Vergabe von Kontrollrechten und der stichprobenartigen Überprüfung.

(7) Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Er trifft alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Verwendung von RAID Systemen, die Bereitstellung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung und dem Einsatz von Antivirus-Software.

(8) Trennungskontrolle

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Er trifft alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Verwendung separater Tabellen innerhalb von Datenbanken sowie getrennten Ordnerstrukturen. Außerdem werden Produktiv- und Testsysteme voneinander getrennt.

§ 6 Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber - spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung - hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Die Löschung ist durch den Auftragnehmer in geeigneter Weise zu dokumentieren, das Protokoll der Löschung ist dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

§ 7 Vertraulichkeit, Informationspflichten

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden.

(2) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber „als verantwortlicher Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schrifterfordernis.

(2) Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle eventuellen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hannover.

(4) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn ihr möglichst nahekommt.

Stand 01. Juli 2016